

## Besondere Bedingungen für EWE Wallbox contracting

### 1 Umfang

- 1.1 EWE errichtet und betreibt auf dem Grundstück des Kunden eine Heim-Ladestation für Elektrofahrzeuge (im folgenden "Wallbox" genannt). Die Dimensionierung und technischen Merkmale der von EWE zu errichtenden Wallbox ergeben sich aus dem im Auftrag EWE Wallbox contracting genannten und vom Kunden mit seiner Unterschrift auf dem Auftragsformular akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes.
- 1.2 EWE führt im Rahmen von EWE Wallbox contracting alle erforderlichen Wartungen und Instandsetzungsmaßnahmen an der Wallbox nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 5 und 6 ohne weitere Berechnung durch.

### 2 Vertragspartner

Der Vertrag kommt zustande zwischen dem Kunden und EWE:

|                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EWE VERTRIEB GmbH<br>Vorsitzender des Aufsichtsrates:<br>Michael Heidkamp<br>Geschäftsführer:<br>Norbert Westfal (Sprecher), Sebastian<br>Jurczyk, Ludwig Kohnen,<br>Amtsgericht Oldenburg HRB 207052 | Sitz der Gesellschaft:<br>EWE VERTRIEB GmbH<br>Donnerschwer Straße 22-26<br>26123 Oldenburg<br>Tel.: 0800 3932000<br>Fax: 0800 3932222<br>E-Mail: info@ewe.de | Bankverbindung:<br>EWE VERTRIEB GmbH:<br>Oldenburgische Landesbank AG<br>BLZ: 280 200 50<br>Kto.: 142 21121 00<br>IBAN: DE59 2802 0050 1422 1121 00<br>BIC: OLBODEH2 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 3 Vertragsschluss

Der EWE Wallbox contracting Vertrag setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden voraus. Der Kunde dieses Vertrags muss ein Verbraucher i.S.d. §13 BGB sein. Der Vertrag wird mit Erhalt der Auftragsbestätigung von EWE (Annahmeerklärung) in Textform wirksam. Nach Wirksamwerden des Vertrages erteilt EWE dem Fachpartner den Auftrag für die Errichtung der Wallbox. Die Vertragsbestätigung, die EWE nach erfolgter Errichtung zusätzlich an den Kunden übersendet, dokumentiert lediglich nochmals die Konditionen und Bedingungen und enthält insbesondere die Fälligkeit der monatlichen Zahlungen (genannt „Abschlag“) sowie die Zahlungsinformationen.

### 4 Errichtung der Wallbox

- 4.1 Der Fachpartner stimmt den Zeitpunkt für die Errichtung der Wallbox mit dem Kunden ab.
- 4.2 Die Wallbox entspricht den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik.
- 4.3 Der Kunde überlässt EWE für die Errichtung und den Betrieb der Wallbox für die Dauer dieses Vertrages nach Ziffer 11.1 aus seinem Grundstück einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Errichtungsort.

### 5 Betrieb der Wallbox

- 5.1 Neben dem Betrieb der Wallbox übernimmt EWE die Instandhaltung und die Wartung der Wallbox einschließlich notwendiger Entstörungsarbeiten an der Wallbox nach Maßgabe von Ziffer 6.
- 5.2 Die für den Betrieb der Wallbox erforderliche elektrische Energie wird vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die Wallbox wird in der Unterverteilung des Kunden angeschlossen und über seinen Haushaltsstromvertrag versorgt.
- 5.3 Für den Betrieb der EWE Wallbox smart erfolgt eine Einbindung in das EWE Backend, so dass EWE aus der Ferne auf die Wallbox zugreifen kann, um z.B. eine Entstörung vorzunehmen oder ein Software-Update aufzuspielen. In diesem Fall erklärt der Kunde mit seiner Beauftragung sein Einverständnis, dass EWE die Ladedaten der Wallbox einsehen kann.
- 5.4 Stellen EWE oder der Kunde während des Betriebes der Wallbox einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Wallbox fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/ Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen.
- 5.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an der im Eigentum von EWE stehenden Wallbox auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 5.6 Der Errichtungsort der Wallbox beim Kunden ist so zu gestalten, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum von EWE stehende Wallbox ausgeschlossen sind.

Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Errichtungsplatzes, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung von EWE vornehmen, wenn sie die Wallbox und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Wallbox oder ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch EWE. EWE ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde EWE jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

### 6 Serviceleistungen von EWE

#### 6.1 Wartung

Der Wartungsservice von EWE umfasst die regelmäßige Wartung der Wallbox. Die jeweilige Wartung umfasst die im Wartungsprotokoll beschriebenen Leistungen. Nach jeder Wartung bestätigt der Kunde die tatsächliche Durchführung der Wartung auf dem Wartungsprotokoll. Der Kunde erhält nach jeder Wartung ein Exemplar des Wartungsprotokolls. Mit dem Wartungsservice übernimmt EWE während der Vertragslaufzeit evtl. notwendige Instandsetzungen einschließlich anfallender Kosten in dem unter Ziffern 6.2 und 6.3 beschriebenen Umfang.

#### 6.2 Instandsetzungsservice

Der Instandsetzungsservice von EWE beinhaltet alle während der Vertragslaufzeit notwendig werdenden Instandsetzungen an der Wallbox. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wallbox aus technischen Gründen vollständig ersetzt werden muss.

Die Entscheidung, ob die gelieferte Wallbox instandgesetzt werden kann oder durch eine neue Wallbox ersetzt werden muss, liegt bei EWE. Den Interessen des Kunden ist angemessene Rechnung zu tragen.

Wird die Wallbox instand gesetzt, liefert EWE die benötigten Ersatzteile auf eigene Kosten. Bei Instandsetzungen während der regelmäßigen Betriebszeiten gemäß Ziffer 6.3 fallen für den Kunden keine zusätzlichen Kosten an.

Abweichend hiervon trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung, wenn diese infolge eines schuldhaften Verhaltens des Kunden, z.B. durch Beschädigung oder Unbrauchbarmachung der Wallbox oder durch Vereitelung der ordnungsgemäßen Durchführung der regelmäßigen Wartung der Wallbox, erforderlich wird.

### 6.3 Wartungs- und Instandsetzungszeiten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich an Werktagen (Montag - Freitag) während der Regelarbeitszeiten zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt. Werden nicht dringliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde zur Bezahlung der anfallenden Überstundenzuschläge verpflichtet. EWE oder ein von EWE beauftragter Fachbetrieb wird die Wartung/ Instandsetzung vorher ankündigen und einen Termin für die durchzuführende Wartung/ Instandsetzung vereinbaren. Kann EWE aus einem durch sie nicht verschuldeten Grund die Wartung oder Instandsetzung nicht durchführen, wird EWE mit dem Kunden einen neuen Termin vereinbaren.

Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, ist der Kunde zur Zahlung der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Kann EWE in einem solchen Fall einer Verlängerung der Wartungsintervalle bzw. einem weiteren Aufschub einer erforderlichen Instandsetzung der Wallbox nicht mehr zustimmen, ist EWE bis zur Durchführung der fälligen Wartung bzw. der Instandsetzung von Forderungen freigestellt, die aus einer Fehlfunktion der Wallbox infolge der Nichteinhaltung der Wartungsintervalle resultieren. Wird EWE infolge solcher Vertragspflichtverletzungen das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar, so kann sie unter den Voraussetzungen von Ziffer 12.1 den Vertrag fristlos kündigen.

### 6.4 Störungsmeldung/Störungsbeseitigung

Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Wallbox-Betrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Wallbox wird der Kunde EWE unverzüglich unter Angabe des Namens, Standort (Ort, Straße) benachrichtigen. Die Service-Hotline der EWE (Tel. **0800 393 0 393**) ist von 6-20 Uhr erreichbar und wird die Beseitigung der Störung unverzüglich einleiten. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Wallbox. Die Kosten für den Störungseinsatz trägt EWE. Kosten für wiederholte Fehleinsätze (durch Kunden verursachte Störung) trägt der Kunde. Für die Störungsbeseitigung an der Wallbox gelten die unter Ziffer 6.3 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen.

### 7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die Wallbox ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers und die Bedienungsanleitung von EWE zu beachten und zu befolgen; den FI-Schutzschalter halbjährlich gemäß der Anweisung von EWE zu prüfen die Wallbox gegen Beschädigungen, wie das Herabfallen von Gegenständen auf die Wallbox zu schützen;
- 7.2 Im Hinblick auf die in Ziffer 13.5 vereinbarte Gefahrtragung wird der Kunde seinen Gebäudeversicherer über die von EWE errichtete Wallbox und sein diesbezüglich bestehendes Versicherungsinteresse informieren.
- 7.3 Der Kunde wird EWE bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb und bei Schäden an der Wallbox unverzüglich informieren und Weisungen von EWE beachten, insbesondere auf Verlangen von EWE die sofortige Außerbetriebnahme der Wallbox vornehmen, in dem der Kunde den FI-Schutzschalter in seinem Sicherungskasten umlegt.
- 7.4 Der Kunde räumt EWE bzw. einem von EWE beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/ Instandsetzung/ Störungsbeseitigung der Wallbox sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten von EWE nach diesem Vertrag erforderlich ist.
- 7.5 Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung müssen die Wallbox und der Sicherungskasten am vereinbarten Termin frei zugänglich sein.
- 7.6 Der Kunde wird EWE unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung in das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.

### 8 Eigentum/ Eigentumsgrößen/Übergabestellen

- 8.1 Die von EWE errichtete Wallbox gehört zu den Betriebseinrichtungen von EWE und steht in deren alleinigem Eigentum. Die Wallbox wird für die Dauer dieses Vertrages installiert und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung. Dies gilt nicht für die für die Errichtung der Wallbox ggf. notwendigen Zuleitungen, den gesetzten FI-Schutzschalter sowie etwaige Sicherungs-/Zählerkästen; diese gehen mit dem Einbau in das Eigentum des Kunden über.
- 8.2 Im Falle einer Beendigung des Vertrages wird nach Ablauf die Wallbox von EWE entfernt. Der Kunde gewährt EWE hierfür Zutritt zur Wallbox. Die vor der Errichtung installierten Leitungen, der FI-Schutzschalter sowie ein ggf. neu eingebauter Sicherungs-/Zählerkasten stehen im Eigentum des Kunden und werden daher nicht von EWE entfernt.

### 9 Preise

- 9.1 Der Kunde zahlt für das EWE Wallbox contracting nach diesem Vertrag den vereinbarten monatlichen Preis (im Folgenden „Zahlungen“) für die Errichtung der Wallbox, den Betrieb der Wallbox inklusive der Serviceleistungen.
- 9.2 Künftige Erhöhungen der Umsatzsteuer, kann EWE jederzeit ohne Ankündigungsfrist an den Kunden weitergeben.
- 9.3 Wenn der Kunde einen laufenden Ökostromvertrag mit EWE hat, der noch nicht gekündigt wurde bzw. wenn er einen Ökostromvertrag zeitgleich dieser Bestellung beauftragt und der Vertrag innerhalb der nächsten sechs Monate beginnt, erhält der Kunde 5 Prozent Rabatt auf den vereinbarten Preis. Der Rabatt wird von EWE in Abzug gebracht.

### 10 Abrechnung/Abschlagszahlungen/Zahlung/Verzug

- 10.1 Der Kunde leistet monatliche, gleichbleibende Zahlungen. Er erhält jährlich eine Rechnung in der die geleisteten Zahlungen und die Zahlungen inkl. der jeweiligen Fälligkeitstermine für das nächste Jahr aufgeführt sind. Aufgrund des Umstandes, dass die Rechnung einen Zeitraum umfassen kann, der nicht einem Kalenderjahr (d.h. 365 Tage) bzw. 12 vollen Monaten entspricht, kann es zu Nachzahlungen bzw. Guthaben in der Abrechnung kommen, die entsprechend der in der Rechnung angegebenen Fälligkeiten auszugleichen sind.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann EWE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten des Beauftragten an den Kunden wei-

terberechnen oder für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

- 10.3 Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen 3,74 Euro berechnet.
- 10.4 Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten gem. Ziffer 10.2 und 10.3 der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 10.5 Gegen Ansprüche von EWE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 10.6 EWE führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt.
- 10.7 Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eines der Vertragspartner wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung.

#### 11 Vertragslaufzeit

- 11.1 Der EWE Wallbox *contracting* Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren beginnend mit Zustandekommen des Wallbox *contracting* Vertrages gemäß Ziffer 3 und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 11.2 Nach Beendigung des Vertrages können die Vertragspartner sich über eine eventuelle Übernahme der Wallbox durch den Kunden verständigen. Die Übernahme der Wallbox durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen EWE und dem Kunden. Für den Fall, dass sich die Vertragspartner auf eine Übernahme der Wallbox durch den Kunden einigen, vergütet der Kunde EWE den Sachzeitwert der Wallbox. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Höhe des Sachzeitwertes, kann ein von der Handwerkskammer oder der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger mit der Ermittlung beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten haben die Vertragspartner je zur Hälfte zu tragen.
- 11.3 Entschließt sich der Kunde zur Übertragung (z.B. Veräußerung) des in seinem Eigentum stehenden Grundstücks, in dem sich die Wallbox befindet, so wird er EWE über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten.  
Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber EWE gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche von EWE bietet.  
Abweichend hiervon können sich die Vertragspartner auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages gegen Übernahme der Wallbox durch den Kunden zum Sachzeitwert sowie gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) verständigen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der zuvor genannte Anspruch der EWE auf Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Die Übernahme der Wallbox durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen EWE und dem Kunden. Zur Bestimmung der Höhe des Sachzeitwertes gelten die Regelungen in Ziffer 11.2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

#### 12 Außerordentliche Kündigung

- 12.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung vor, wenn EWE dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht hat oder wenn es sich entgegen der Regelung aus Ziffer 3 S.2 bei dem Kunden um keinen Verbraucher i.S.d. §13 BGB handelt.
- 12.2 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 12.3 Nach Beendigung des Vertrages infolge fristloser Kündigung durch EWE gelten hinsichtlich der Wallbox die Regelungen in Ziffer 11.2 entsprechend.
- 12.4 EWE kann vom Kunden in den Fällen einer fristlosen Kündigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen unbeschadet der Regelung in Ziffer 12.3 Ersatz des Schadens verlangen, der ihr infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstanden ist.

#### 13 Haftung/ Gefahrtragung

- 13.1 Die Haftung von EWE für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, ist auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 13.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch EWE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3 EWE haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wallbox und ggf. der solarthermischen Wallbox durch den Kunden entstehen.
- 13.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 13.5 Soweit EWE die Beeinträchtigung oder Zerstörung der Wallbox nicht zu vertreten hat, trägt die Sachgefahr für die von EWE errichtete Wallbox der Kunde (z.B. in Bezug auf Schäden infolge von Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus). EWE sagt zu, von einem diesbezüglichen Ersatzanspruch keinen Gebrauch zu machen, sofern der Kunde über keine Gebäudeversicherung verfügt, die üblicherweise eine vom Kunden selbst vorgehaltene Wallbox versichert, an deren Stelle die von EWE errichtete Wallbox praktisch tritt.

#### 14 SCHUFA-Auskunft; Bonitätsprüfung

Die EWE VERTRIEB GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EWE VERTRIEB GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und § 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren

Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden.

#### 15 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

EWE nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

#### 16 Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 16.2 Änderungen dieser Besonderen Bedingungen für EWE Wallbox *contracting* werden jeweils erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam.

# Hinweise zum Datenschutz

der EWE VERTRIEB GmbH

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

**Datenschutz und Datensicherheit für Kunden und Nutzer haben für EWE eine hohe Priorität. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten in allen unseren Geschäftsprozessen ist uns daher ein besonderes Anliegen.**

Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten ist EWE VERTRIEB GmbH, Donnerschweer Straße 22 – 26, 26123 Oldenburg. Diese erreichen Sie auch unter der kostenfreien Rufnummer (0800) 393 2000, unter [info@ewe.de](mailto:info@ewe.de) sowie den Datenschutzbeauftragten der EWE VERTRIEB GmbH direkt unter der E-Mail-Adresse [datenschutz@ewe.de](mailto:datenschutz@ewe.de).

Diese Kontaktdaten können Sie für das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DS-GVO nutzen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. In Deutschland sind dies die Landesbeauftragten für Datenschutz.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt im Falle einer Vertragserfüllung auf Grundlage von Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und -abrechnung Ihres Vertrages erforderlich. Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. zur Weitergabe von Daten im Konzern) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl)
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen)
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO; Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO).

Ihre Daten werden ausschließlich bei der EWE VERTRIEB GmbH oder bei Auftragsverarbeitern gemäß Art. 28 DS-GVO verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht oder nur nach Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6, Absatz 1, Buchstabe a) der DS-GVO statt. Die Daten werden ausschließlich innerhalb der EU gespeichert und verarbeitet. Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Empfänger personenbezogener Daten können

z.B. sein: Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen. 365 Tage nach Beendigung der letzten Vertragsbeziehung werden bis zur endgültigen Löschung die Daten pseudonymisiert und sind somit gegen unbefugten Gebrauch während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist geschützt.

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Erteilte Einwilligungen können ebenfalls jederzeit widerrufen werden.

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.